Satzung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Waldfläche Korügen“ in der Gemeinde Heikendorf

Aufgrund des § 20 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 215) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529) in der z.Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete „Waldfläche Korügen“ in der Gemeinde Heikendorf wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
Das Orts- und Landschaftsbild der Küste von Heikendorf wird durch den Wald maßgeblich belebt und gegliedert. Die Wälle und Gräben geben ein eindrucksvolles heimatgeschichtliches Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der sichergestellte Landschaftsbestandteil ist etwa 14,5 ha groß und umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Alt-Heikendorf:

Flur 1: Flurstücke 3/8, 5/5, 9/9 teilweise, 12/10 teilweise, 11/8 teilweise, 27/5 teilweise und 9/10.

Flur 2: Flurstücke 28/2 teilweise, 28/3, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8 und 1/9.

(2) Die Grenzen des sichergestellten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Satzung ist, grün eingetragen. Die Satzung wird beim Bürgermeister der Gemeinde Heikendorf, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf verwahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Die Waldfläche Korügen zeichnet sich u.a. durch das Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten, wie z.B. das weiße Waldvögelein, das Leberblümchen, die gefleckte Taubnessel, die Golddistel und die stengellose Primel sowie durch das Auftreten eines charakteristischen edellaubholzreichen, Moränen-Mergelwaldes, aus. Auch die naturräumliche Lage des Bestandes im landschaftlichen Verbund des Fördesteilhanges ist hier besonders hervorzuheben. Unter dem Gesichtspunkt Biotopverbund hat der geschützte Landschaftsbestandteil eine hohe Bedeutung zur Herstellung einer Verbindung zwischen Küsten, Wald, Wiesen und Feuchtflächen. Faunistisch hebt sich das Gebiet durch seine

Bedeutung für verschiedene Fledermäuse hervor. Das Gelände wird von Nordost nach Südwest von mehreren Bodenerhebungen und Bodenvertiefungen durchzogen. Dies sind kulturhistorische Zeitzeugen einer Ende des 19. Jahrhunderts angelegten Küstenschutzanlage, welche nach dem 1. Weltkrieg gesprengt und demontiert wurde.
Zur Erhaltung der beschriebenen Fläche ist es notwendig den Baumbestand mit seiner artenreichen Krautschicht und seiner Funktion für bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln.

§ 4

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 5 bleiben

1. das Betreten des sichergestellten Landschaftsbestandteiles auf den vorhandenen Wegen und Pfaden,

2. das Betreten des sichergestellten Landschaftsbestandteiles durch Beauftragte der Gemeinde Heikendorf sowie durch Personen die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind,

3. eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Auf den Flurstücken 3/8 und 5/5 hat die forstliche Nutzung gem. der „Richtlinie für die Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten" bzw. nach den Standards des „Forest Stewardship Council (FSC)" zu erfolgen,

4. darüber hinaus gehende Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Gemeinde Heikendorf,

5. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz,

6. Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

§ 5

Verbote

(1) Alle Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des sichergestellten Landschaftsbestandteiles oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten.

Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 4 und 6 dieser Satzung verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
2. Straßen, Wege oder Lager oder Plätze jeder Art anzulegen, Einfriedigungen zu errichten oder ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder auch Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,

5. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachhaltig zu verändern,
6. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des sichergestellten Landschaftsbestandteiles zu entnehmen oder einzubringen. Ausgenommen ist das Sammeln von Früchten an den Wegrändern zum eigenen Verzehr,
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusiedeln,
8. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde unangeleint mitzuführen,

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 5 Abs. 1 Befreiungen erteilt werden, wenn dies mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Befreiungen gemäß § 54 Abs. 2 bedürfen gemäß § 54 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 5 zuwiderhandelt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschießend bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heikendorf, den 26.06.2003

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister

Arnold Jesko

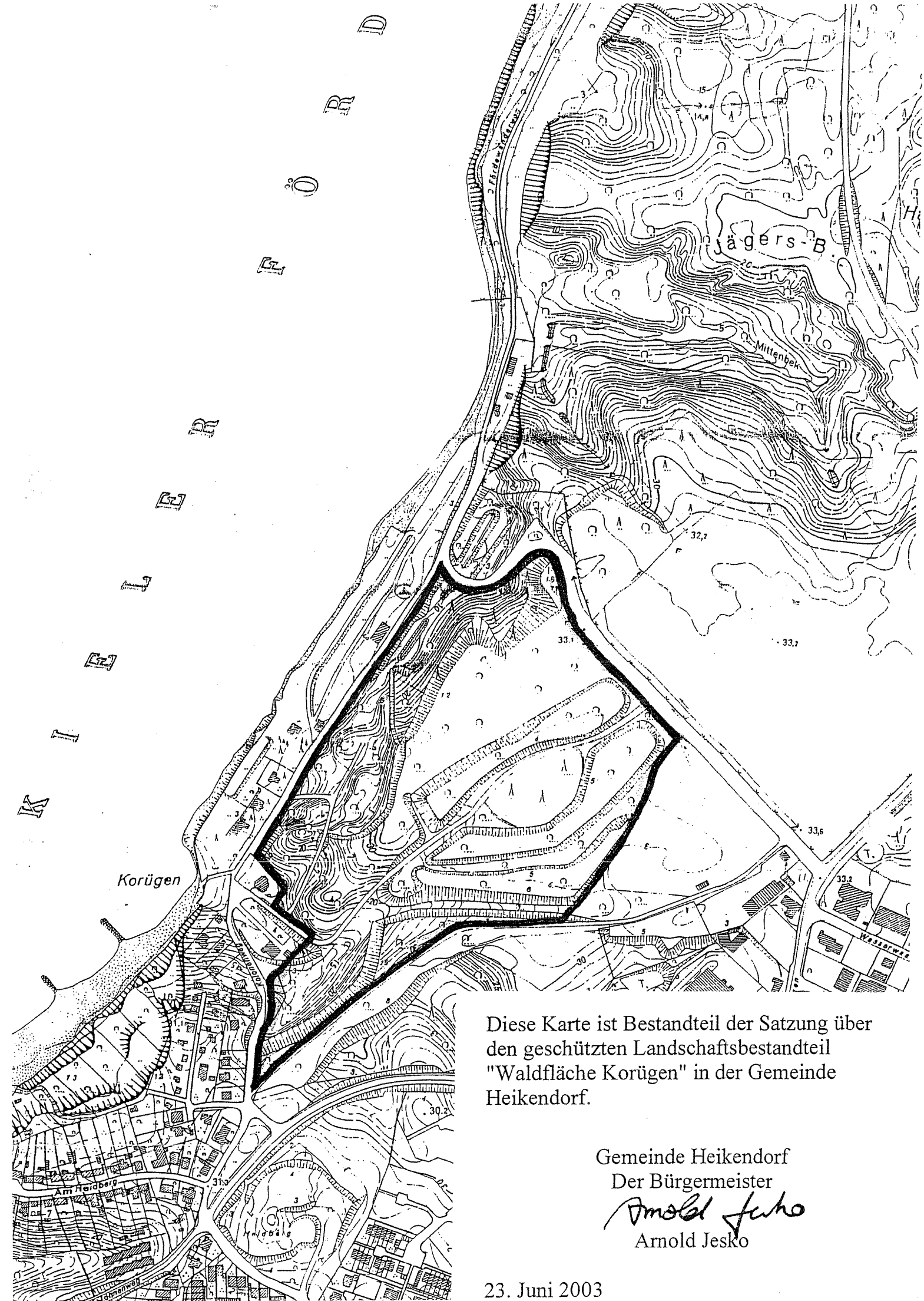

Diese Karte ist Bestandteil der Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Waldfläche Korügen" in der Gemeinde Heikendorf.

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister

Arnold Jesko

23. Juni 2003